



Waldabgrenzung

Urs Felder, Leiter Waldregion Luzern

LUZERN



Inhalt und Übersicht

- Ausgangslage / Rahmenbedingungen
 - Vorgaben gemäss Waldgesetz
- Was gilt als Wald?
- Umgang mit Weidegang
 - RL Auszäunung von Wald im Sö-Gebiet
- Waldfeststellungen gegenüber LWN
- Fragen

Auftrag gemäss Waldgesetz Bund

Art. 2 Ausscheidung von Wald gegenüber Nichtwald

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Als Wald gelten auch: Weidwälder, Wytweiden und Selven.

Weidwälder sind mit einem geschriebenen oder ungeschriebenen Weiderecht belegt. Dieses Recht ist **abzulösen**, wenn es die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes **gefährdet** oder **beeinträchtigt** (Art. 16 nachteilige Nutzung).

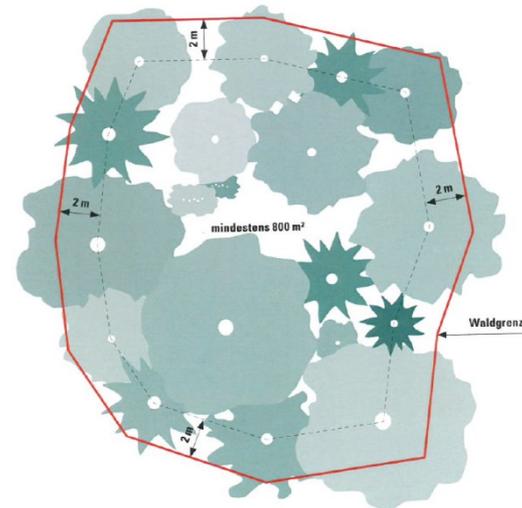
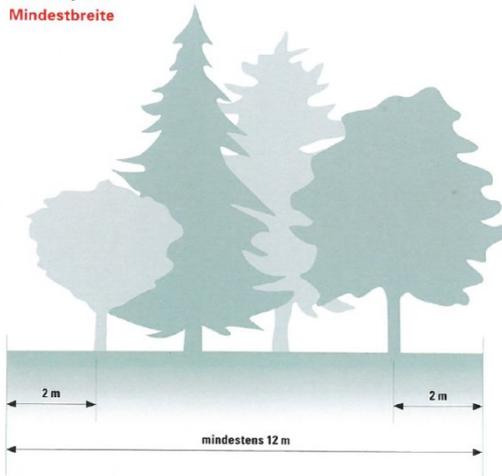
Wald oder nicht Wald?

Begriff des Waldes (Art. 2) nach Kantonalem Waldgesetz Luzern (KWaG)

Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

- a. **Fläche** mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: **800 m²**,
- b. **Breite** mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: **12 m**,
- c. **Alter** der Bestockung auf Einwuchsflächen: **20 Jahre**

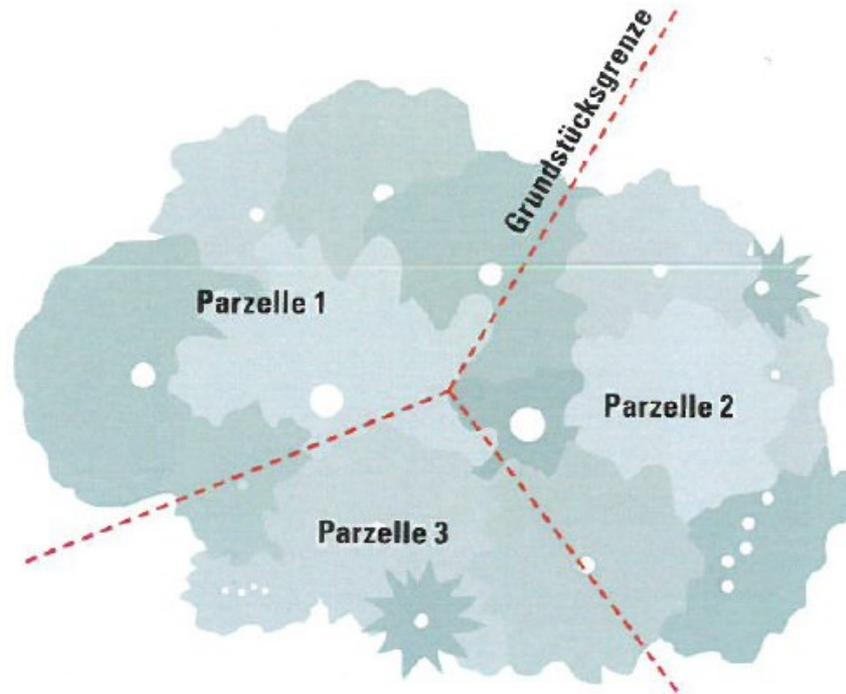
Mindestbreite



Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, **so gilt sie auch als Wald, wenn die Mindestkriterien nicht erfüllt sind.**

Wald oder nicht Wald?

Eine zusammenhängende Bestockung ist unabhängig von Eigentums Grenzen zu beurteilen



Umgang mit Weidegang im Wald

Auftrag gemäss Waldgesetz Kt. LU



Waldgesetz § 13 Nachteilige Nutzungen

*¹ Bestehende Rechte an nachteiligen Nutzungen, wie namentlich das Niederhalten von Bäumen oder **der Weidegang im Wald, sind abzulösen.***

Waldverordnung § 11 Weidegang, Zaunpflicht

*¹ **Der Weidegang im Wald ist untersagt.** An den Wald angrenzende Weiden sind von den Weidebesitzerinnen und -besitzern abzuzäunen. (LN Gebiet)*

³ Im bisher beweideten Wald hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald eine zweckmässige Ausscheidung von Wald und Weide vorzunehmen. (Waldentwicklungsplan)

Umgang mit Weidegang im Wald



Die Richtlinie soll Klarheit im Sömmerungsgebiet verschaffen.

Umsetzung Richtlinie Auszäunung von Wald im Sömmerungsgebiet



- Federführung liegt beim Revierförster
- Beurteilungssperimeter Sö-Gebiet ganze Parzelle, inkl. angrenzende Bewirtschaftungseinheit(Talschaft)
- Miteinbezug des Bewirtschafters und dessen Weidesituation (Tierart, Tränkstellen, Topografie)
- Definieren der beweidbaren Waldflächen
 - Auszäunung der Verhältnismässigkeit anpassen, wo die Nachhaltigkeit nicht gefährdet ist(RL Zäune zum Wald)
 - **Gesamtheitliche Beurteilung lawa**
- Vereinbarung lawa mit Bewirtschafteter
- Grundlage für Alpkontrolle
- Umsetzungszeitraum bis 2021
- **Merckblatt auf dem Internet lawa!**

Waldfeststellung

*Waldfeststellungen gegenüber landwirtschaftlichen
Nutzflächen*

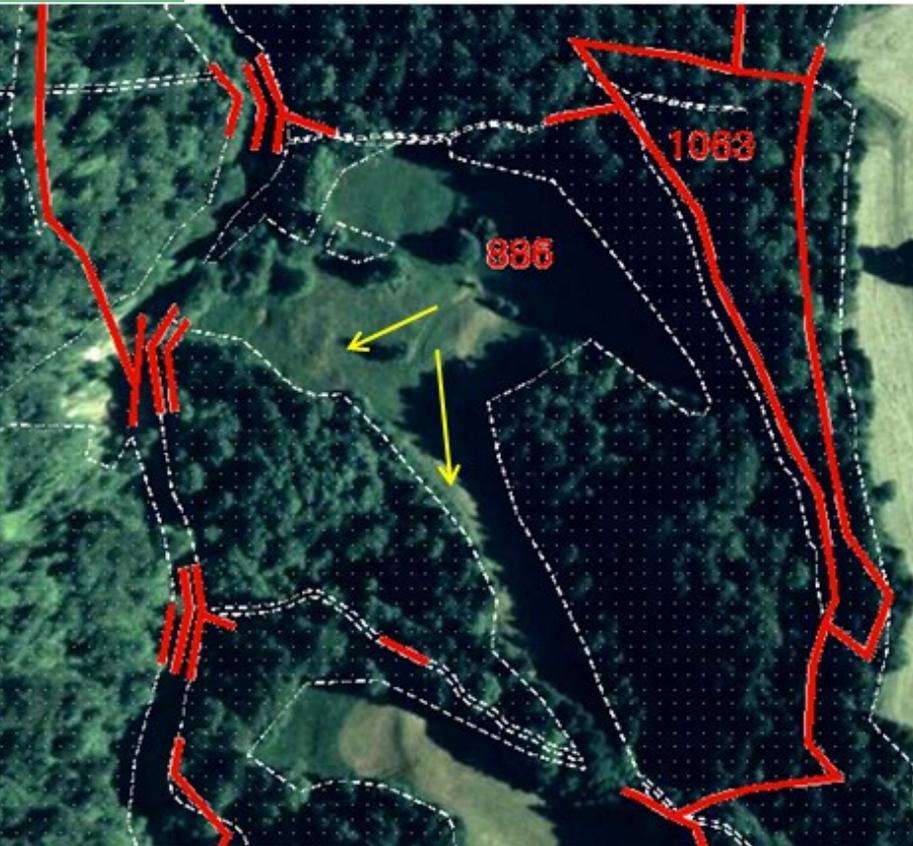
Wald

Art 2 Abs. 1 WaG

Waldrand amtlich vermessen (AV Daten)



Beispiel nach einer WaF



Luftbild 1998



Luftbild 2014

gestrichelte, weisse Linie: Wald
gemäss amtlicher Vermessung.

Widerrechtlichkeiten

Kostenpflichtige formelle Waldfeststellung
und Wiederherstellung



Widerrechtlichkeit

6. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 42 Vergehen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

> ⁶¹

a. ohne Berechtigung rodet;

b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich

oder einen anderen eine Leistung erwirkt, die ihm nicht zusteht;

c. eine vorgeschriebene Schaffung von Wald unterlässt oder verhindert. "Handelt der Täter fahrlässig", ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

Vorgehen Waldüberprüfung in offiziellen Verfahren

Betrifft:

Überprüfung amtliche Vermessung, LWN, RL Auszäunung von Wald

- > Luftbild 1998/2011_Wiederherstellung (freiwillig oder lawa verfügt)
- > ab Luftbild 2014 _ Strafanzeige und Wiederherstellung

Ziel ist Gleichbehandlung aller Betriebe und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Wald !

weitere Auswirkungen???



LN Korrekturen 2017

LN Korrekturen 2017

Newsletter Landwirtschaft (lawa)



Im Hinblick auf die georeferenzierte Datenerfassung und die Einführung der 4. Hangneigungsstufe wurden alle Bewirtschaftungseinheiten auf der Grundlage des aktuellsten Luftbildes (Pfingsten 2014) überprüft und wo nötig an die effektive Bewirtschaftung angepasst. Bei den ausgeschiedenen Flächen handelt es sich vorwiegend um **Hofräume, Wege und bestockte Flächen**, welche nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gerechnet werden dürfen.

Im Rahmen der Datenerhebung 2017 können Sie Kartenausdrucke mit eingezeichneten Flächen, welche bewirtschaftet werden und momentan nicht als LN ausgeschieden sind, einreichen.

Mehr: Anleitung Kartendruck aus dem Geoportal

Abgrenzung Wald / LN

Luftbild 2014

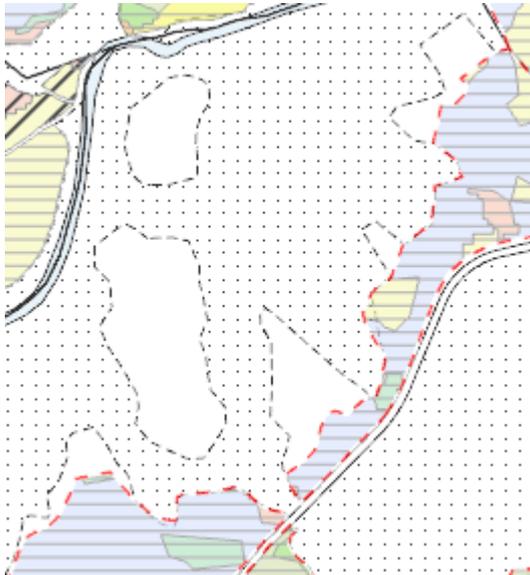


Luftbild 2008

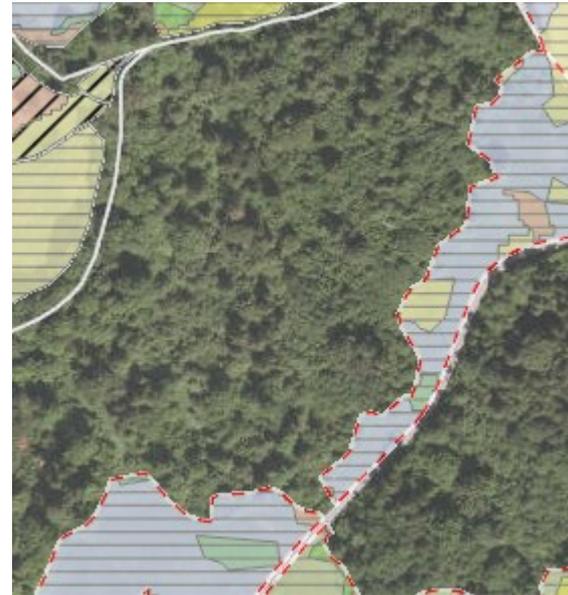


Abgrenzung Wald / LN

Grundbuchplan



Luftbild 2014



Flächenkorrekturen 2017

Befestigte Wege
(Kieswege, Spurwege,
Wege mit
Rasengittersteinen etc.)
gelten nicht als LN,
auch wenn sie einen
grünen Mittelstreifen
aufweisen (LBV. Art. 16
Abs. 2)

